

S. und Marper gg. das Vereinigte Königreich

Urteil vom 4.12.2008

Große Kammer

Bsw. Nr. 30.562/04 und 30.566/04

Speicherung von DNA-Profilen nach Freispruch

Art. 8 EMRK

Sachverhalt:

Der ErstBf. wurde im Jänner 2001 im Alter von elf Jahren festgenommen und wegen versuchten Raubes angeklagt. Die Polizei nahm seine Fingerabdrücke und eine DNA-Probe.

Der ZweitBf. wurde im März desselben Jahres festgenommen und wegen Belästigung seiner Lebensgefährtin angeklagt. Auch er musste seine Fingerabdrücke und eine DNA-Probe abgeben. Nachdem es zu einer Versöhnung zwischen ihm und seiner Partnerin gekommen war, wurde die Anklage fallen gelassen und das Verfahren am 14.6.2001 eingestellt.

Beide Bf. beantragten die Vernichtung ihrer DNA-Proben und Fingerabdrücke.¹ Nachdem die Polizei dies verweigert hatte, beantragten sie eine gerichtliche Überprüfung der polizeilichen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht wies den Antrag am 22.3.2002 ab. Am 12.9.2002 bestätigte das Berufungsgericht diese Entscheidung.

Das *House of Lords* wies die dagegen erhobene Berufung der Bf. am 22.7.2004 ab. Die Richter verwiesen auf die Bedeutung, die Fingerabdrücke und DNA-Proben seit der gesetzlichen Einführung ihrer Speicherung bei der Aufklärung von Verbrechen gespielt hätten. Die Richter neigten zu der Ansicht, die bloße Speicherung von Fingerabdrücken und DNA-Proben stelle keinen Eingriff in das Privatleben dar. Selbst wenn man einen solchen bejahe, wäre er jedenfalls durch die damit verbundenen enormen Vorteile bei der Verbrechensbekämpfung gerechtfertigt.

Rechtsausführungen:

Die Bf. behaupten eine Verletzung von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatle-*

bens) alleine und in Verbindung mit Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK:

Die Bf. beschwerten sich über die Speicherung ihrer Fingerabdrücke, Zellproben und DNA-Profile.

1. Zum Vorliegen eines Eingriffs:

Der GH wird zunächst prüfen, ob die Speicherung der Fingerabdrücke, Zellproben und DNA-Profile einen Eingriff in das Privatleben der Bf. begründet.

a) *Allgemeine Grundsätze:*

Die bloße Speicherung von Daten, die sich auf das Privatleben einer Person beziehen, stellt einen Eingriff iSv. Art. 8 EMRK dar. Dies gilt unabhängig von einer nachfolgenden Verwendung der Informationen. Bei der Entscheidung, ob die von den Behörden aufbewahrten Informationen einen Aspekt des Privatlebens betreffen, wird der GH den spezifischen Kontext, in dem die betroffenen Informationen gewonnen und gespeichert wurden, ebenso berücksichtigen wie die Natur dieser Speicherung, die Art und Weise wie die Aufzeichnungen verwendet und verarbeitet wurden und die dadurch zu gewinnenden Resultate.

¹) Nach § 64 des *Police and Criminal Evidence Act 1984* (PACE) waren Fingerabdrücke und DNA-Proben im Falle eines Freispruchs nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Gespeichert werden durften nur die Daten verurteilter Personen. Diese Bestimmung wurde durch § 82 des *Criminal Justice and Police Act 2001* ersetzt, der keine solche Verpflichtung zur Vernichtung der Fingerabdrücke und Proben vorsieht.

b) Anwendbarkeit im vorliegenden Fall:

Die Konventionsorgane haben sich bereits wiederholt mit verschiedenen Fragen betreffend die Speicherung personenbezogener Daten durch die Behörden im Zusammenhang mit Strafverfahren befasst. Dabei hat der GH angesichts des größeren Potentials für eine künftige Verwendung der in Zellproben und DNA-Profilen enthaltenen personenbezogenen Informationen zwischen deren Speicherung und jener von Fingerabdrücken unterschieden. Daher ist es angemessen, die Frage des Eingriffs in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Bf. einerseits hinsichtlich der Aufbewahrung der Zellproben und DNA-Profile und andererseits hinsichtlich der Fingerabdrücke getrennt zu prüfen.

• *Zellproben und DNA-Profile:*

In seiner Entscheidung *Van der Velden/NL* stellte der GH fest, dass die systematische Aufbewahrung von Zellproben angesichts der Verwendung, die diese in der Zukunft finden könnten, einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens begründe.

Angesichts der raschen Fortschritte auf dem Gebiet der Genetik und der Informationstechnologie kann der GH die Möglichkeit nicht ausschließen, dass die Interessen am Schutz des Privatlebens im Zusammenhang mit genetischen Informationen in Zukunft in einer Weise beeinträchtigt werden, die heute nicht genau vorherzusehen ist. Er sieht daher keinen Grund, von seiner im Fall *Van der Velden/NL* vertretenen Ansicht abzugehen.

Neben den berechtigten Sorgen über die vorstellbare Verwendung von Zellmaterial in der Zukunft muss auch berücksichtigt werden, dass solche Proben viele sensible Informationen über eine Person, einschließlich Daten über ihre Gesundheit, enthalten. Angesichts der Natur und des Umfangs der in einer Zellprobe enthaltenen persönlichen Informationen muss ihre Speicherung für sich als Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Personen angesehen werden. Dass tatsächlich nur ein beschränkter Teil dieser Informationen von den Behörden verwendet und in einem Einzelfall kein unmittelbarer Nachteil verursacht wird, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung.

Die DNA-Profile selbst enthalten aus den Zellproben gewonnene persönliche Informationen beschränkteren Umfangs in kodierter Form. Den Angaben der Regierung zufolge handelt es sich dabei schlicht um eine Abfolge von Ziffern oder einen Barcode, der Informationen rein objektiver und unwiderlegbarer Art ent-

hält. Zur Identifizierung einer Person komme es nur bei einer Übereinstimmung mit einem anderen Profil in der Datenbank. Aufgrund der Kodierung der Information sei zudem ein Computerprogramm notwendig, um sie verständlich zu machen, und nur eine begrenzte Zahl von Personen sei dazu in der Lage.

Wie der GH feststellt, enthalten die Profile dennoch einmalige persönliche Daten in beträchtlichem Umfang. Ihre Verarbeitung erlaubt den Behörden weit mehr als die neutrale Identifizierung. DNA-Profile können für eine Suche nach Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Personen verwendet werden. Alleine diese Möglichkeit reicht aus für die Schlussfolgerung, dass die Speicherung der DNA-Profile einen Eingriff in das Recht der betroffenen Personen auf Achtung ihres Privatlebens begründet. Die Seltenheit einer solchen Suche, die vorgesehenen Sicherungen und die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Nachteils spielen dabei ebenso wenig eine Rolle wie die Tatsache, dass die Informationen kodiert sind und nur von einer begrenzten Anzahl von Personen mit Hilfe von Computersoftware entschlüsselt werden können.

Die Verarbeitung von DNA-Profilen erlaubt es den Behörden außerdem, die wahrscheinliche ethnische Herkunft des Spenders einzuschätzen. Dies macht ihre Speicherung noch sensibler und noch zugänglicher für Auswirkungen auf das Recht auf Achtung des Privatlebens.

Der GH gelangt daher zu dem Schluss, dass die Aufbewahrung von Zellproben und DNA-Profilen einen Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Privatlebens begründet.

• *Fingerabdrücke:*

Fingerabdrücke enthalten einmalige Informationen über die betroffene Person, die ihre präzise Identifizierung erlauben. Sie sind daher geeignet, ihr Privatleben zu beeinträchtigen. Die Speicherung solcher Informationen ohne Zustimmung der betroffenen Person kann nicht als neutral oder unbedeutend abgetan werden.

Die Speicherung von Fingerabdrücken in den Aufzeichnungen der Behörden im Zusammenhang mit einer identifizierbaren Person kann daher für sich gewichtige Bedenken hinsichtlich des Privatlebens aufwerfen.

Im vorliegenden Fall wurden die Fingerabdrücke in einem Strafverfahren abgenommen und in einer landesweiten Datenbank gespeichert, um dort für Zwecke der Ausforschung von Straftätern aufbewahrt und regelmäßig verarbeitet zu werden. Wenngleich hinsichtlich

der Rechtfertigung zwischen der Speicherung von Zellproben und DNA-Profilen einerseits und Fingerabdrücken andererseits unterschieden werden muss, begründet auch die Speicherung von Fingerabdrücken einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens.

2. Zur Rechtfertigung des Eingriffs:

a) Gesetzliche Grundlage:

§ 64 *Police and Criminal Evidence Act 1984* sieht vor, dass im Zusammenhang mit der Untersuchung von Straftaten genommene Fingerabdrücke oder Proben aufbewahrt werden dürfen, nachdem sie den Zweck erfüllt haben, zu dem sie genommen wurden. Die Speicherung der Fingerabdrücke hatte damit eine eindeutige Grundlage im innerstaatlichen Recht.

Was die Bedingungen und Vorkehrungen für eine Speicherung und Verwendung dieser personenbezogenen Informationen betrifft, ist § 64 *leg. cit.* weit weniger präzise. Die Frage, ob die Bestimmung den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK genügt, steht in engem Zusammenhang zur Frage der Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft und kann daher hier offen gelassen werden.

b) Legitimes Ziel:

Die Speicherung der Fingerabdrücke und DNA-Informationen diene dem legitimen Ziel der Aufklärung und damit der Verhütung von Straftaten.

c) Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft:

Ohne Zweifel bedarf der Kampf gegen das Verbrechen der Verwendung moderner wissenschaftlicher Methoden der Ermittlung und Identifizierung. Die Frage ist nicht, ob die Aufbewahrung von Fingerabdrücken, Zellproben und DNA-Profilen im Allgemeinen als konventionskonform angesehen werden kann. Die einzige zu prüfende Frage ist, ob die Speicherung der Fingerabdrücke und DNA-Daten der Bf. als bestimmter Straftaten verdächtige aber nicht verurteilte Personen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt war.

Der GH wird dabei Recht und Praxis der Konventionsstaaten berücksichtigen. Die Grundprinzipien des Datenschutzes verlangen, dass die Speicherung von Daten verhältnismäßig zum Zweck der Datensammlung und die Aufbewahrung zeitlich beschränkt ist. Die meisten Konventionsstaaten erlauben in Strafverfahren das Abnehmen von Zellproben nur von Personen, die einer Straftat von einer gewissen Schwere verdächtigt werden. In der Mehrheit der Staaten sind Proben und DNA-

Profile nach einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens zu vernichten.

In Schottland ist die Speicherung der DNA nicht verurteilter Personen nur im Falle von Erwachsenen, die eines Gewalt- oder Sexualdelikts angeklagt wurden, erlaubt und selbst in diesen Fällen auf drei Jahre beschränkt. Diese Haltung entspricht auch einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats, wonach zwischen verschiedenen Straftaten unterschieden und auch bei schweren Fällen streng definierte Speicherungszeiten angewendet werden sollten. England, Wales und Nordirland scheinen die einzigen Rechtsordnungen im Europarat zu sein, die eine unbeschränkte Speicherung von Fingerabdrücken und DNA-Material jeder Person ungeachtet ihres Alters vorsehen, die irgendeiner dokumentierbaren Straftat verdächtigt wird.

Die Regierung betonte die Vorreiterrolle des Vereinigten Königreichs bei der Verwendung von DNA-Proben zur Verbrechensbekämpfung. Da andere Staaten noch nicht dasselbe Niveau erreicht hätten, sei ein Vergleich wenig aussagekräftig. Der GH kann allerdings nicht darüber hinwegsehen, dass andere Staaten sich dazu entschieden haben, der Speicherung und Verwendung solcher Daten Grenzen zu setzen, um einen angemessenen Ausgleich mit dem Interesse am Schutz des Privatlebens zu erreichen. Der starke Konsens zwischen den Konventionsstaaten engt nach Ansicht des GH den Ermessensspielraum des belangten Staates auf diesem Gebiet ein. Jeder Staat, der eine Pionierrolle bei der Entwicklung neuer Technologien in Anspruch nimmt, trägt dabei eine besondere Verantwortung für das Einhalten des richtigen Interessenausgleichs.

Im vorliegenden Fall wurden die Fingerabdrücke, Zellproben und DNA-Profile in einem Strafverfahren wegen des Verdachts eines versuchten Raubs durch den ErstBf. bzw. der Belästigung durch den ZweitBf. gewonnen. Die Daten wurden aufgrund der Gesetzgebung gespeichert, die eine unbeschränkte Aufbewahrung trotz des Freispruchs des ErstBf. bzw. der Einstellung des Verfahrens gegen den ZweitBf. gestattete. Der GH muss prüfen, ob die dauernde Aufbewahrung von Fingerabdrücken und DNA-Daten aller verdächtigten aber nicht verurteilten Personen auf relevanten und ausreichenden Gründen beruht.

Obwohl die Befugnis zur Speicherung solcher Informationen in England und Wales erst seit 2001 besteht, bringt die belangte Regierung vor, diese sei unerlässlich im Kampf gegen das Verbrechen. Wenngleich die vorgelegten Statistiken und Beispiele nicht eindeutig

zeigen, dass die Erfolge in der Strafverfolgung nicht auch ohne die permanente und umfassende Speicherung von Daten aller Personen in der Lage der Bf. erreicht werden hätten können, anerkennt der GH, dass die Ausweitung der Datenbank zur Aufklärung und Verhütung von Straftaten beigetragen hat.

Dennoch bleibt die Frage offen, ob eine solche Speicherung verhältnismäßig ist und einen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen trifft. Dem GH fällt insbesondere die in England und Wales bestehende umfassende und wahllose Befugnis zur Speicherung auf. Das Material kann unabhängig vom Alter der betroffenen Person und von der Art oder Schwere der Straftat, derer sie ursprünglich verdächtigt wurde, gespeichert werden. Die Speicherung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Überdies bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten für eine freigesprochene Person, ihre Daten aus der landesweiten Datenbank entfernen oder das Material vernichten zu lassen. Insbesondere ist eine unabhängige Prüfung der Rechtfertigung einer Speicherung nicht vorgesehen.

Im vorliegenden Zusammenhang kommt der Gefahr der Stigmatisierung besondere Bedeutung zu. Diese ergibt sich aus der Tatsache, dass Personen in der Situation der Bf., die nicht verurteilt wurden und für die daher die Unschuldsvermutung gilt, gleich behandelt werden wie verurteilte Personen. Zwar kann die Speicherung der privaten Daten der Bf. nicht mit der Äußerung eines Verdachts gleichgesetzt werden. Ihre Wahrnehmung, nicht als unschuldig behandelt zu werden, wird aber dadurch verdeutlicht, dass ihre Daten ebenso wie die von verurteilten Personen unbeschränkt gespeichert werden, während die Daten von nie verdächtigten Personen vernichtet werden müssen.

Die Regierung bringt dazu vor, der einzige Grund für die Speicherung der Daten bestehe in der Steigerung der Größe und damit der Nutzbarkeit der Datenbank zur künftigen Identifizierung von Straftätern. Der GH hält dieses Argument jedoch für schwer vereinbar mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Vernichtung der Fingerabdrücke und Proben von Freiwilligen, hätte dieses Material doch ähnlichen Wert für die Vergrößerung der Datenbank. Die Regierung muss gewichtige Gründe vorbringen, bevor der GH eine solche unterschiedli-

che Behandlung der privaten Daten der Bf. im Vergleich zu jenen anderer nicht verurteilter Personen als gerechtfertigt akzeptiert.

Der GH stellt weiters fest, dass die Speicherung der Daten nicht verurteilter Personen im Fall Minderjähriger wie des ErstBf. besonders schädlich sein kann.

Der GH gelangt zu dem Schluss, dass die umfassende und wahllose Befugnis zur Speicherung von Fingerabdrücken, Zellproben und DNA-Profilen von verdächtigten, aber nicht verurteilten Personen, wie sie im Fall der Bf. angewendet wurde, keinen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen trifft und der belangte Staat in dieser Hinsicht jeden akzeptablen Ermessensspielraum überschritten hat. Die umstrittene Speicherung begründet daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung des Privatlebens, der nicht als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft angesehen werden kann. Daher hat eine **Verletzung von Art. 8 EMRK** stattgefunden (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 EMRK iVm. Art. 8 EMRK:

Angesichts seiner Feststellungen unter Art. 8 EMRK erachtet der GH eine gesonderte Behandlung der behaupteten Verletzung von Art. 14 EMRK nicht für notwendig (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

Die Feststellung einer Verletzung stellt für sich eine ausreichende gerechte Entschädigung dar. € 42.000,- für Kosten und Auslagen abzüglich € 2.613,07 bereits erhaltener Verfahrenskostenhilfe des Europarats (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Leander/S v. 26.3.1987, A/116.
 Amann/CH v. 16.2.2000
 ⇒NL 2000, 50; ÖJZ 2001, 71.
 P. G. und J. H./GB v. 29.9.2001
 ⇒ÖJZ 2002, 911.
 Peck/GB v. 28.1.2003
 ⇒NL 2003, 19; ÖJZ 2004, 651.
 Weber und Saravia/D v. 29.6.2006 (ZE)
 ⇒NL 2006, 177.
 Van der Velden/NL v. 7.12.2006 (ZE).
 Liberty/GB v. 1.7.2008
 ⇒NL 2008, 195.

Czech